Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1850.) Verordnung, die Abänderung des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828. betreffend. D. d. den 21. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Wir finden auf den Antrag Unserer, zum letzten Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums, Uns bewogen, eine Modifikation des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828., hinsichtlich der Qualifikation der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, eintreten zu lassen, und verordnen daher Folgendes:

1) In denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, sollen künftig die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, zu städtischen Kreistags-Abgeordneten gewählt werden können.
2) Die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderäthe in den letztbenannten Städten dagegen, sollen zwar auch künftig nur dann, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes, wählbar seyn.
3) Das Vorhandenseyn der §. 6. vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1837.)

(No. 1851.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1837., betreffend die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren.

Um die abweichenden Bestimmungen zu berichtigen, die wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren im §. 1384. Tit. 8. und in den §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthalten sind, ändere Ich auf den Bericht der Minister der Justiz und der Handels-Angelegenheiten den §. 1384. Tit. 8. Theil II. dahin ab: Ein öffentlicher Mäkler, der an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert oder annimmt, wird nach den Vorschriften der §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Theil II. bestraft. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. November 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1852.) Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 2. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Verminderung der Subhastationskosten bei Grundstücken von geringerem Werthe verordnen Wir, mit Abänderung des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 50 Thalern einschließlich, soll das Subhastations-Patent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Orts-Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 2.

Bei Grundstücken im Taxwerth über 50 bis 500 Thaler einschließlich genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange, die einmalige Einrückung des Subhastations-Patents in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und in das Intelligenzblatt, sofern ein solches in dem betreffenden Regierungsbezirke erscheint.

§. 3.

Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publizität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

§. 4.

Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. No. 2. und 5. u. f. f. Tit. II. Theil I. des Allgemeinen Landrechts), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1., der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2., außer jenem Aushange, die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Die Unter-

aufgehoben 3916 der Subh. gesetzes v. 15 März 1869.

Unterlassung jeder anderen Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disziplinar-Rüge.

§. 5.

Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordnung vom 4. März 1834.) verbunden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1853.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1837., wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler und deren Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen.

Nachdem durch Meine an die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassene Order vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung Seite 318.) unter andern auch angeordnet worden, daß die im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler zum Gesammtbetrage von 500,000 Thaler durch eine gleiche Summe in neuen Kassen-Anweisungen à 5 Thaler ersetzt werden sollen, und seitdem mit der Einziehung und dem Umtausch jener Bankscheine durch die General-Staatskasse vorgegangen ist, solche aber noch nicht vollständig eingeliefert sind, so veranlasse Ich Sie, den Finanz-Minister, das Publikum zur Einlieferung und zum Umtausch derselben, durch zweimalige Bekanntmachungen, welche in angemessenen Zeiträumen in den von Ihnen zu bestimmenden öffentlichen Blättern abzudrucken sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich Sie, diejenigen Inhaber der gedachten Bankscheine, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch nicht gemeldet haben, Behufs desselben zu einem Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat und an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern aus den gedachten Bankscheinen erlöschen. Der Präklusiv-Termin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten Bekanntmachung desselben an gerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen Brandenburg und Pommern, so wie durch die Provinzial-Zeitungen, welche Sie, der Finanzminister, auszuwählen haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion finden dabei nicht Statt, dergestalt, daß unmittelbar nach dem Ablauf des Präklusiv-Termins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausche nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist, und alle alsdann noch nicht eingelieferte Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern werthlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind. Die umgetauschten Bank-Scheine, so wie die zu deren Fabrikation benutzten Utensilien werden übrigens an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert und von derselben demnächst an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur

zur Verbrennung überwiesen. Gegenwärtige Order ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin den 11. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1854.)

(No. 1854.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1837., wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich den Beschluß des General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft vom 31. März 1835., durch welchen die im §. 12. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. mit dem Vorbehalte des Widerrufs festgesetzte Unablöslichkeit der Ostpreußischen Pfandbriefe unter Herstellung der ursprünglichen Einrichtung des dortigen Kredit-Systems aufgehoben worden ist. Die Ostpreußische Landschaft ist daher befugt, vom Johannis-Termin 1838. an ihre Pfandbriefe gegen Baarzahlung nach dem Nominalwerth von den Inhabern derselben auf vorgängige halbjährige Kündigung einzulösen. Wenn bei dieser Einlösung die noch zu realisirenden Koupons nicht zugleich mit dem Pfandbriefe ausgeliefert worden, so bringt die Landschaft den Betrag derselben vom Pfandbriefs-Kapital in Abzug, um ihn bis zur Präsentation der Koupons einzubehalten. Wegen Einziehung der Pfandbriefe und Koupons auf dem Wege des Umtausches bleibt Meine Bestimmung vom 8. August 1816. (Gesetzsammlung No. 385.) in Kraft. Was hiernächst den Plan der Ostpreußischen Landschaft betrifft, die Zinsen ihrer 4prozentigen Pfandbriefe auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen, so ermächtige Ich dieselbe, nach Ihrem Antrage,

1) sowohl die bereits ausgefertigten Pfandbriefe nach deren Einlösung oder auf den Grund ihrer Vereinigung mit den Inhabern demgemäß abzuändern, als auch die ferner auszufertigenden Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ Prozent zinsbar auszugeben. Ich genehmige

2) daß diese konvertirten Ostpreußischen Pfandbriefe zwar von der Landschaft den Inhabern, aber nicht von den Inhabern der Landschaft aufgekündigt werden dürfen. Dagegen bleibt den Inhabern dieser $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefe überlassen, im Falle die aus denselben zu empfangende Rente nicht pünktlich bezahlt wird, den rechtlichen Anspruch auf dieselbe nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements und der Landesgesetze geltend zu machen.

3) Die Konvertirung geschieht durch folgenden, auf die Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

   „Dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden;"

   wonächst sie unter Vernichtung der noch nicht fälligen 4prozentigen Zins-Koupons mit $3\frac{1}{2}$prozentigen Koupons versehen werden, bei deren Ausfertigung dafür zu sorgen ist, daß sie sich auch äußerlich in die Augen fallend von den 4prozentigen Koupons unterscheiden.

4) Der Landschaft bleibt es überlassen, die Einlösung ihrer 4prozentigen Pfand-

Pfandbriefe Behufs deren Konvertirung entweder durch Ankauf an der Börse oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach ihren Mitteln, zu bewirken. Welche Pfandbriefe Behufs der Konvertirung zunächst zu kündigen sind, wird für jeden Termin durch das Loos ermittelt. Es steht in der Wahl des Empfangsberechtigten, ob er die Zahlung in Königsberg oder bei irgend einer Departements-Landschafts-Kasse erheben will. Wählt er jedoch das Letztere, so muß er seinen Entschluß zeitig vor dem Zahlungs-Termine der General-Landschafts-Direktion anzeigen.

5) Die Landschaft bleibt, nach wie vor, verpflichtet, die von den Inhabern nicht konvertirter Pfandbriefe ausgehenden Kündigungen, nach Inhalt Meiner Order vom 13. September 1832. (Gesetzsammlung No. 1391.) bis zum Betrage der halbjährigen Einnahme des eben danach festgesetzten Tilgungsfonds von $\frac{1}{6}$ Prozent anzunehmen.

auf 4% herabgesetzt. K.O. v. 15 Decbr 1843. – GS. pro 1844 pag. 49.

6) Der ganz oder theilweise durchgeführten Konvertirung ungeachtet bleiben die Pfandbriefsschuldner verpflichtet, die Zins-Amortisations- und Administrations-Kostenbeiträge mit $4\frac{1}{2}$ Prozent unverkürzt zu zahlen. Das nämliche gilt von den fernerhin neu zu bewilligenden Pfandbriefen.

Sie haben hiernach die Ostpreußische Landschaft mit Anweisung zu versehen und diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1837.

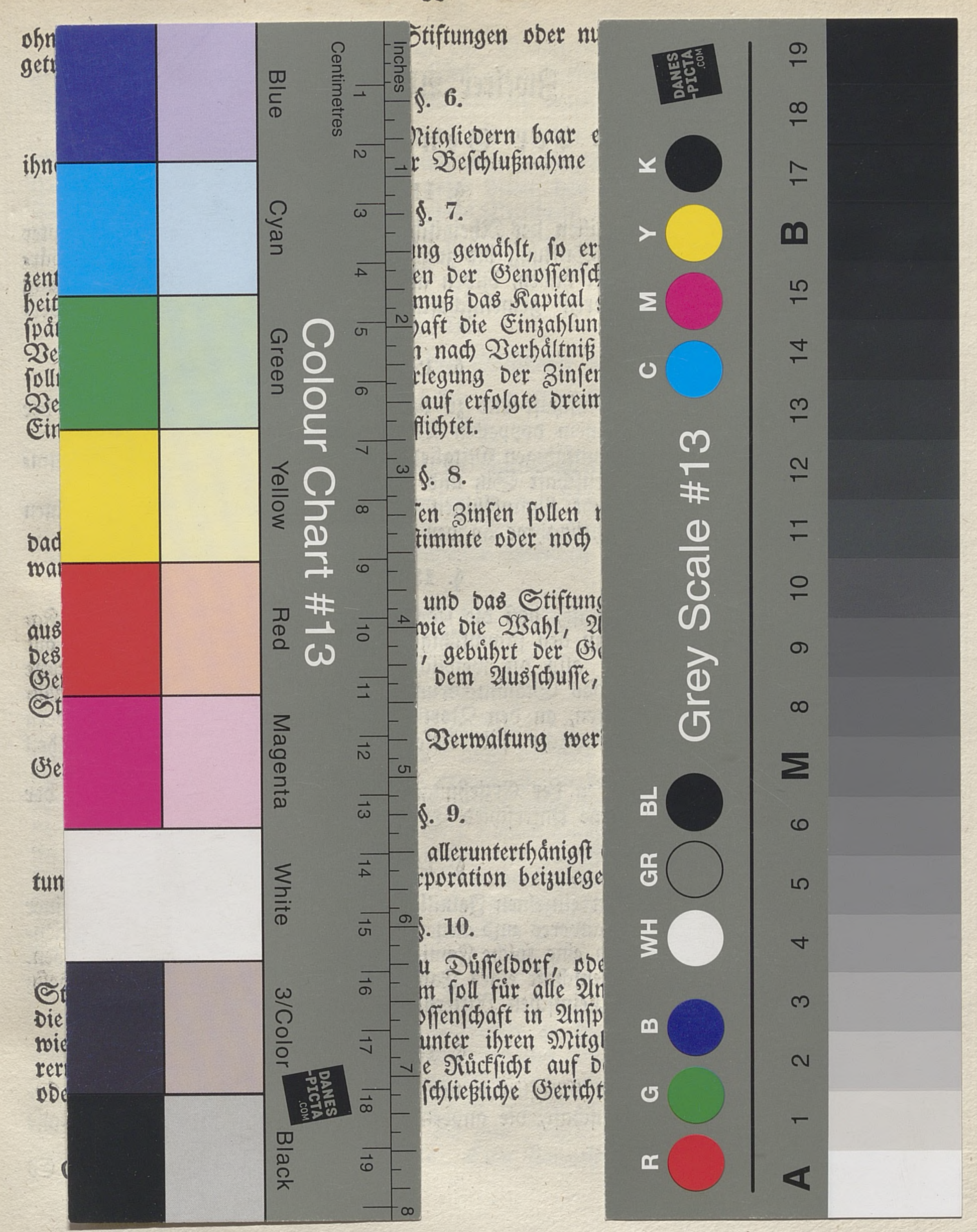
Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Frh. v. Brenn.



Gesetz-Sammlung





Stiftungen oder nu

§. 6.

Mitgliedern baar e
r Beschlußnahme

§. 7.

ung gewählt, so er
en der Genossensch
muß das Kapital
haft die Einzahlun
n nach Verhältniß
rlegung der Zinsen
auf erfolgte dreim
flichtet.

§. 8.

sen Zinsen sollen
timmte oder noch

und das Stiftung
wie die Wahl, A
, gebührt der Ge
dem Ausschusse,

Verwaltung wer

§. 9.

allerunterthänigst
rporation beizulege

§. 10.

u Düsseldorf, ode
m soll für alle An
ossenschaft in Ansp
unter ihren Mitgl
e Rücksicht auf d
schließliche Gericht